



**Achte Satzung zur Änderung  
der Immatrikulations-, Rückmelde- und  
Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth  
(Immatrikulationssatzung)**

**Vom 15. Januar 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/052), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/061), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Passus „§ 17 In-Kraft-Treten“ durch den Passus „§ 17 Ordnungsmaßnahmen  
§ 18 Inkrafttreten“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende von Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Unternehmensgründung, nachzuweisen durch den Entwurf eines Businessplans und der positiven Stellungnahme der Stabsabteilung Entrepreneurship und Innovation.“

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Passus „abweichend davon muss ein Antrag nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 für das Wintersemester bis zum 1. Oktober und für das Sommersemester bis zum 1. April gestellt werden.“ angefügt.
3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz erhält die Satznummer 1.
- b) Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen und Nr. 4 wird zu Nr. 3.
- c) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Studierende können darüber hinaus aufgrund eines Beschlusses der Hochschulleitung gemäß Art. 51 Satz 3 BayHSchG exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG verletzen, insbesondere indem sie
1. Mitglieder der Universität in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
  2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der Universität oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,
  3. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen.“
4. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

### **„§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Studierende können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft:
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern  
oder beeinträchtigen; ausgenommen sind Veranstaltungen, die von gewählten Studierendenvertretungen organisiert werden,

2. ein Hochschulmitglied oder eine Person, die im Auftrag oder mit Einverständnis der Hochschulleitung an der Hochschule tätig ist, durch physische oder psychische Gewalt von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten von einem ordnungsgemäßen Studium abhalten oder abzuhalten versuchen,
  3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zweck dienende Gegenstände vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstören oder beschädigen,
  4. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen,
  5. an einer der in den Nrn. 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.
- (2) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:
1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Hochschulveranstaltungen,
  2. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
  3. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
  4. befristetes Hausverbot für die gesamte Hochschule,
  5. befristeter Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.
- <sup>2</sup>Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.
- (3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden durch den Präsidenten bzw. die Hausrechtsbeauftragten, Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 werden durch die Hochschulleitung im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ausgesprochen. <sup>2</sup>Diese Maßnahmen können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.“
5. Der bisherige „§ 17 In-Kraft-Treten“ wird zu „§ 18 Inkrafttreten“.

## § 2

Diese Satzung tritt am 16. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2017  
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 11. Januar 2018

Az. A 4068/1 - I/1a.

Bayreuth, 15. Januar 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2018 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 15. Januar 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. Januar 2018.